# Statuten des Vereins Geothermie Österreich

#### Präambel

Die energetische Nutzung des natürlichen Wärmevorrats der Erde (Geothermie) für umwelt- und klimafreundliches Heizen und Kühlen sowie für die Gewinnung elektrischer Energie kann einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung des österreichischen Energiesektors leisten. Geothermie kann somit helfen die europäischen Klimaziele zu erreichen (z.B. Übereinkommen von Paris) und drohende Strafzahlungen für Österreich in Milliardenhöhe bei Verfehlung der europäischen Emissionsvorgaben zu vermeiden. Zudem trägt die Geothermie dazu die Abhängigkeit Österreichs von Energieimporten zu reduzieren.

# § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Geothermie Österreich", abgekürzt "GTÖ".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unmittelbar und ausschließlich

- Wissenschaft und Forschung gemäß § 4a Abs 2 Z 1 EStG auf dem Gebiet der Geothermie sowie
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG durch die Reduktion von Kohlendioxidemissionen durch den Ersatz fossiler Brennstoffe durch den Einsatz von Geothermie.

Der Verein bezweckt ausdrücklich nicht die Interessensvertretung sowie die Förderung der Wirtschaft von Unternehmern bzw. Unternehmerinnen oder Unternehmen, die auf dem Gebiet der Geothermie tätig sind.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Geothermie mit der Zielsetzung der Wärme- und Kältebereitstellung, der Erzeugung von elektrischer Energie sowie der Speicherung der Überschusswärme
  - die Stärkung der Wahrnehmung und Bewusstseinsbildung hinsichtlich möglicher Anwendungspotentiale dieser erneuerbaren Energie in Österreich gegenüber diversen Akteuren aus Wissenschaft, Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik
  - c) Bereitstellung einer Plattform bzw. Website zum wissenschaftlichen Austausch auf dem Gebiet der Geothermie
  - d) Bereitstellung von Informationen über das regionale und lokale Potenzial der Geothermie und Kommunikation über relevante beispielhafte Projekte (Best-Practice-Modelle)
  - e) die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen auf dem Gebiet der Geothermie;
  - f) Durchführung von Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen und Kongressen, die sich wissenschaftlich mit den Möglichkeiten der Geothermie befassen;
  - g) Förderung des fachübergreifenden wissenschaftlichen Dialogs;
  - h) Unterstützung und Förderung einschlägiger normativer Prozesse.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

- d) Vermögensverwaltung;
- e) Erträge aus Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen und Kongressen;
- f) Sponsorengeld.

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die älter als 18 Jahre sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

# §6: Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Vereinsbeiträge erhoben, die jeweils zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig sind. Bei Aufnahme in den Verein kann einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge juristischer Personen können entsprechend ihres Umsatzes, ihrer Bilanzsumme und Mitarbeiteranzahl gestaffelt werden. Für Jungmitglieder und Senioren kann ein ermäßigter Beitragssatz festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf freiwilliger Basis den Mitgliedsbeitrag aufstocken. Die Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung zu regeln.

### § 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

# § 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

# § 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 18).

### § 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

#### binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

# § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# § 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt

oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in. Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/Kassierin vertreten sich gegenseitig.

# § 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### §16: Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Fachgebiete und Vereinsschwerpunkte Fachausschüsse einrichten sowie deren Mitgliederkreis festlegen. Entsprechend der Festlegungen kann jedes Vereinsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle in einen bzw. mehrere Fachausschüsse eintreten. Der Austritt aus dem Fachausschuss ist ebenfalls durch schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich. Der Vorstand kann den Fachausschüssen die Durchführung von Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen. Diese sind im Einvernehmen mit dem Vorstand auszuführen. Die Mittelverwendung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen sowie zur Regelung der inneren Ordnung der Fachausschüsse erlässt der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in). Als Sprecher(in) bzw. Stellvertreter(in) wählbar ist nur, wer uneingeschränkt rechtsfähig ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Sprecher(innen) der Fachausschüsse stellen Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß §17.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Interessens- und Anwendergruppen der Geothermie in Österreich Verbindungspersonen nominieren. Verbindungspersonen treten als "Botschafter" des Vereins Geothermie Österreich auf und vertreten den Verein auf informeller Basis.

#### §17: Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Sprecher(innen) der Fachausschüsse und den Mitgliedern des Vorstands. Weitere temporäre Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch den Vorstand bei Bedarf nominiert werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand als beratendes Gremium, besitzt jedoch keine Vertretungsbefugnisse des Vereins nach außen. Beratungen können in Form persönlicher Treffen oder als Telefon- und Internetkonferenzen abgehalten werden. Über Beratungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll inkl. Teilnehmerangaben zu erstellen. Diese Protokolle sind den Vereinsmitgliedern zugängig zu machen.

# §18: Fachbeirat

- (1) Dem Verein Geothermie Österreich kann ein Fachbeirat zur Seite gestellt werden, der beratend hinsichtlich der Erfüllung der Vereinszwecke auftritt.
- (2) Der Fachbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen: VertrerInnen von juristischen Personen, die aufgrund Ihrer Aufgaben nicht Mitglied des Vereins Geothermie Österreich sein können (z.B. Gebietskörperschaften oder öffentliche Dienststellen), Ehrenmitglieder des Vereins, anerkannte ExpertInnen sowie VertreterInnen themenverwandter Nichtregierungsorganisationen (NGO).
- (3) Die Gründung und Auflösung des Fachbeirats erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Die Ernennung von Mitgliedern des Fachbeirats erfolgt auf Vorschlag der Vereinsmitglieder durch den Vorstand.
- (4) Der Fachbeirat unterstützt den Verein als beratendes Organ im Rahmen einer jährlichen Fachbeiratssitzung. Darüber hinaus gehende Sitzungsintervalle sind zulässig.
- (5) Die Aufgaben und Abwicklung der Tätigkeiten des Fachbeirats sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

### § 19: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter

den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 20: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen, einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. In jedem Fall muss das verbleibende Vermögen für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.